

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Römersteine und Umgebung“ in Mainz gemäß § 8 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1, Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) zuletzt geändert durch das Landesnaturschutzgesetz vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, Seite 387) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlagen) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Römersteine und Umgebung“.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst in der Gemarkung Mainz, Flur 18, die Parzellen 134/7 (teilweise), 135/1 (teilweise), 135/2 (teilweise), 152/2, 151, 148/7 (teilweise), 145/3 (teilweise), 141/5 (teilweise), 142/2 (teilweise), 144 (teilweise), 149/5, 148/5, 148/4, 149/4, 149/3, 149/2, 156/8 (teilweise), 158/10, 156/6, 158/11, 158/12, 156/5, 158/13, 156/4, 149/1, 156/3, 156/2, 104/5, 104/6 (teilweise), 105/2 (teilweise), 108/39, 108/38, 176 (teilweise), 110/23 (teilweise), 110/22 (teilweise), 111 (teilweise), 113/4 (teilweise), 115/5, 115/4 (teilweise), 116 (teilweise), 117 (teilweise), 119/3 (teilweise), 120/1 (teilweise), 121/1 (teilweise), 123/2, 124/3 (teilweise), 125 (teilweise), 126 (teilweise), 127/2 (teilweise), 128/1 (teilweise), 130 (teilweise), 131 (teilweise), 132 (teilweise).

§ 3

Zweck- und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- der ca. 60 in unterschiedlicher Größe vorhandenen Gusskerne der Pfeiler des römischen Aquädukts aus dem späten 1. Jahrhundert n. Chr.,

- der Freihaltung zweier unbebauter Geländestreifen beiderseits der Aquädukttrasse sowie der an die Untere Zahlbacher Straße grenzenden Hangflächen, die wegen des Nichtvorhandenseins von Bauwerken die optische Dominanz der Römersteine in diesem Abschnitt des Zaybachtals gewährleisten bzw. bei entsprechender Grüngestaltung gewährleisten können.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal des Zaybachtals, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone mit ihren Aquäduktrelikten wichtige Hinweise liefert für die stadthistorische Forschung unter besonderer Berücksichtigung der römischen Siedlungen im 1. Jahrhundert n. Chr. sowie auf die Wasserversorgung des römischen Militärlagers auf dem heutigen Kästrich.
- zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, weil die Denkmalzone mit den Aquäduktresten auf die stadträumlichen Gegebenheiten der damaligen Zeit hinweist und das technische Können der römischen Militärmacht dokumentiert.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Rechtsfolgen

Diese Rechtsverordnung begründet die im Denkmalschutz- und -pflegegesetz beschriebenen Anzeige- und Hinweispflichten (§ 12), die Pflichten zur Genehmigung von Veränderungen und der Anzeige von Instandsetzungen (§ 13) sowie die Pflichten zur Wiederherstellung und Erhaltung von Kulturdenkmälern (§ 14). Des Weiteren gelten die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht (§ 32) und über Ordnungswidrigkeiten (§ 33). Außerdem gelten die in § 62 der Landesbauordnung genannten Ausnahmen von der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfreiheit, soweit es sich um Kulturdenkmäler oder deren Umgebung handelt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 17. 02. 2006
Stadtverwaltung



Beutel
Oberbürgermeister

